

Gemeinde Erdmannhausen Landkreis Ludwigsburg

Satzung zur Änderung von Bebauungsplänen „Dachaufbauten“

Stand: 28.11.1991
geändert am 13.02.1992

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093) und § 73 der Landesbauordnung (LBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.12.1990 (GBl. S. 426) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erdmannhausen am 14.05.1992 die nachstehende Änderung der in § 1 aufgeführten Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Gegenstand der Änderungssatzung ist die Zulassung von Dachaufbauten (Dachgauben und Zwerchgiebeln) im Geltungsbereich der nachfolgend aufgeführten Bebauungspläne.

Alle übrigen Festsetzungen der einzelnen Bebauungspläne gelten unverändert fort.

	Plan	In Kraft getreten am
1.	Ellenberg II – Änderung	04.04.1985
2.	Ellenberg li	08.07.1968
3.	Bebauungsplan „Ellenberg II“	13.04.1972
4.	Ehlenberg (Ellenberg I)	07.04.1959
5.	Eichelgärten	14.04.1978
6.	Marbacher Straße	11.04.1968
7.	Rosenstraßen	05.02.1982
8.	Gälesgärten	12.02.1982
9.	Pfarrgarten Pfarrgarten „Änderung“	12.08.1977 31.10.1980
10.	Lache	06.03.1987
11.	Friedhof	07.07.1989
12.	Im Breiten Wasen	26.11.1962
13.	Im Breiten Wasen II	17.07.1965

14.	Breiter Wasen	26.10.1959
15.	Kirchenfeld mit Änderungen - Erweiterung Kirchenfeld - Änderung Kirchenfeld - Änderung Erweiterung Kirchenfeld	06.04.1964 14.05.1968 09.06.1972 08.10.1982
16.	Kirchenfeld IV mit Änderung	29.11.1974 14.10.1977
17.	Auf der Wachthütte	08.07.1977
18.	Ulrichsrain II	27.07.1970
19.	Ulrichsrain I	04.10.1960

§ 2 Inhalt der Änderung

die in § 1 aufgeführten Bebauungspläne einschließlich der geltenden jeweiligen Vorschrift über Dachaufbauten werden wie folgt ergänzt bzw. ersetzt:

1. Dachaufbauten sind generell zulässig.

Dachgauben sind in Abhängigkeit von der Dachneigung und Gebäudehöhe entsprechend der Anlage 2 Gebäudetypologie zulässig.

2. Dachaufbauten sind so zu wählen und zu gestalten, dass sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltet wirken.

3. Folgende Dachgauben sind entsprechend den beigefügten Systemskizzen grundsätzlich zulässig:

a) Schleppgauben

b) Gibelständige Gauben mit Satteldach

c) Sonderformen:

- Dreiecksgauben (nur bei Satteldächer zulässig)
- Gauben mit einem Segmentbogendach
- Gauben mit flacher Blecheindeckung
- Gauben als Pult

d) Andere Lösungen sind im Rahmen von § 3 möglich

4. Allgemeine Bestimmungen:

- Die Gesamtlänge von Einzelgauben darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten.

- Vom Ortgang ist ein Mindestabstand von 2,50 m und zwischen den Gauben ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- Die Höhe der Gauben vom Anschluß mit dem Hauptdach ist bis Oberkante Gesims gemessen darf 1,25 m nicht überschreiten.
- Der Abstand zur Traufe muß mindestens 1,10 m betragen und ist in den Dachschrägen zu messen.
- Die Gauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdach oder in Blech einzudecken.
- Wangen und Stirnflächen sind mit Holz oder einem sonstigen der Farbe der Dachdeckung eingepassten Material zu verkleiden.
- Im übrigen wird auf die beiliegende Skizze verwiesen.

5. Schleppgauben

- Die Schleppgauben müssen eine Mindestdachneigung in Abhängigkeit vom Hauptdach aufweisen (s. Gebäudetypologie).
- Die Einzellänge von Schleppgauben darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten.
- Der Anschnitt des Schleppgaubendaches mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.
- Im übrigen wird auf die beiliegende Systemskizze verwiesen.

6. Giebelständige Gauben

Die giebelständigen Gauben einschließlich der Dreiecksgauben müssen mindestens die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen.

- Die Firstlinie der giebelständigen Gauben muß senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.

7. Zwerchgiebel

- Zwerchgiebel dürfen in ihrer Länge $\frac{1}{3}$ der Gebäudelänge nicht überschreiten.
- Der Anschnitt des Zwerchgiebeldaches mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.

- Das Zwerchgiebeldach muß die Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen und ist wie das Hauptdach einzudecken mit demselben Material und derselben Farbe.
- Im übrigen wird auf die beiliegende Systemskizze verwiesen.

8. Sonderformen

- Bei Sonderformen (Anlage 1, Satz 3) gelten Abstände zum Dachflächenrand wie bei giebelständigen Gauben.
- Sonderformen (Flachdachgaube, Pultdachgaube, Segmentbogengaube, Dreiecksgaube) sind zulässig bis zu einer maximalen Breite von 1,30 m und einer maximalen Höhe von 1,25 m (Schnittpunkt Dachfläche/Gaubenwand bis Gaubenwand/Gaubendach).
- „Große Dreiecksgauben“ sind ausnahmsweise zulässig bei Dachneigungen ab 35° bis zu einer Basislänge von 3,00 m.
- Die Länge der Basis darf dabei die Länge der Seiten nicht überschreiten.

9. Je Gebäude ist nur eine Gaubenform zulässig.

10. Dacheinschnitte sind generell nicht zulässig, außer in Geltungsbereichen, in denen sich durch den jeweiligen Bebauungsplan zulässig sind.

§ 3 Sonderregelungen

In begründeten Ausnahmefällen kann von den Vorgaben dieser Satzung abgewichen werden.

diese Satzung gilt nicht für Dachaufbauten oder Dacheinschnitte und Gebäudeteile an Kulturdenkmalen. Hier können weitergehende Auflagen nach dem Denkmalschutzgesetz gefordert werden.

Dasselbe gilt gemäß § 13 Abs. 2 Landesbauordnung und § 15 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz für Änderungen an Dächern in der Umgebung von Kulturdenkmalen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.s. von § 74 LBO handelt, wer den §§1 und 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5 Anlagen

Die Anlagen sind bindender Bestandteil der Satzung.

Anlage 1 = Systemskizze zur Gestaltung von Dachgauben und Zwerchgiebeln.

Anlage 2 = Gebäudetypologie.